COSMOS DIREKT

Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung (FlexInvest)

Welche Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir? Seite 2
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung? Seite 4
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Seite 7

Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

§ 4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Seite 7
§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? Seite 7
§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge? Seite 7

Welche Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

§ 7 Wie können Sie Ihre laufenden Beiträge erhöhen oder Zuzahlungen leisten? Seite 8
§ 8 Wie können Sie Ihre laufenden Beiträge neu aufteilen oder Guthaben umschichten? Seite 8
§ 9 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen? Seite 9
§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag gegen laufende Beitragszahlung beitragsfrei stellen bzw. die vereinbarte Beitragshöhe reduzieren? Seite 10
§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen bzw. Teilentnahmen beauftragen? Seite 10

Was gilt im Leistungsfall?

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird? Seite 12
§ 13 Wer erhält die Leistung? Seite 12

Welche sonstigen Regelungen gelten für Ihren Vertrag?

§ 14 Wie verteilen wir die Kosten Ihres Vertrags? Seite 12
§ 15 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen? Seite 12
§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit? Seite 13
§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? Seite 13
§ 18 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche? Seite 13
§ 19 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden? Seite 13
§ 20 Was gilt bei Sanktionen und Embargos? Seite 13
§ 21 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie? Seite 13
§ 22 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? Seite 13

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Beim FlexInvest sind Sie zudem die versicherte Person, auf deren Leben der Vertrag abgeschlossen ist.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Vertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u. a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Beim FlexInvest handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen laufende Beitragszahlung bzw. gegen Einmalbeitrag mit garantiertem Mindestrentenfaktor. Während der Ansparphase bietet FlexInvest Ihnen die Wahlmöglichkeit zwischen einer chancenorientierten (fondsgebundenen) und/ oder sicherheitsorientierten Kapitalanlage. Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrem Vertrag bei der chancenorientierten Anlage abschließbaren Fonds stellen wir Ihnen auf unserer Webseite zur Verfügung.

Bei der chancenorientierten Kapitalanlage ist die Kursentwicklung der Fonds nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen und Wertverlusten.

Im Rahmen der zulässigen Mindest- und Höchstbeiträge können maximal fünf Verträge abgeschlossen werden. Nähere Informationen finden Sie in der Kundeninformation.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Fachbegriffe kurz erläutern. In den Versicherungsbedingungen haben wir diese mit einem + gekennzeichnet.

Grundlegende Begrifflichkeit: Vertragsteile
Das aus

- den zu Vertragsbeginn vereinbarten laufenden Beiträgen inkl. den ggf. im Rahmen einer dynamischen Anpassung (Dynamik-Option) erfolgten Erhöhungen bzw.
- dem Einmalbeitrag

resultierende Guthaben führen wir in einem Vertragsteil.

Die innerhalb der Ansparphase aus einer von Ihnen gewünschten Erhöhung Ihrer laufenden Beiträge oder Zuzahlung resultierenden Guthaben (vgl. § 7) führen wir dagegen in jeweils gesonderten Vertragsteilen.

Anlageoptionen
Sie können Ihre Anlagebeiträge (die laufenden Beiträge bzw. den Einmalbeitrag) und Zuzahlungen auf verschiedene Anlageoptionen aufteilen. Hierbei können Sie zwischen chancenorientierten Anlagen in Fonds und einer sicherheitsorientierten Anlage wählen.

Anlagestöcke
Die Anlagestöcke umfassen die in Fonds investierten Kapitalanlagen bei fondsgebundenen Rentenversicherungen. Sie bilden sich aus den Anteilbeständen (Anzahl der Anteileinheiten) der einzelnen Fonds. Die Anlagestöcke sind ein Sondervermögen, an dessen Wertentwicklung Sie unmittelbar beteiligt sind.

Ansparphase
Die Ansparphase Ihres Vertrags ist die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Beginn der lebenslangen Rente (bzw. der Kapitalabfindung). Die Ansparphase eines Vertragsteils ist kürzer. Sie beginnt bei einem Vertragsteil erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie eine entsprechende Änderung (beispielsweise eine Zuzahlung) durchführen.

Beitragszahler
Grundsätzlich zahlen Sie als Versicherungsnehmer die Beiträge. Zahlt ein Dritter die Beiträge, erwirbt er dadurch keine Rechte aus dem Vertrag.

Bezugsberechtigter
Als Versicherungsnehmer können Sie festlegen, wer die Leistung aus Ihrem Vertrag erhalten soll. Grundsätzlich können Sie als Bezugsberechtigten jede beliebige Person benennen.

Fondsgesellschaft
Eine Fondsgesellschaft legt Fonds (Investmentfonds) auf und verwaltet diese. Sie sammelt dafür liquide Mittel von Anlegern und investiert diese nach vorgegebenen Grundsätzen in verschiedene Anlagebereiche. Eine Fondsgesellschaft wird auch als Kapitalverwaltungs- oder Investmentgesellschaft bezeichnet.

Gesamtguthaben
Das Gesamtguthaben Ihres Vertrags berechnet sich aus dem jeweiligen Guthaben Ihrer chancen- und Ihrer sicherheitsorientierten Kapitalanlage über alle Vertragsteile.

Von Ihren in die **chancenorientierte Anlage** fließenden Beiträgen und Zuzahlungen kaufen wir entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung Fondsanteile (Anteileinheiten von Fonds). Der Wert Ihrer Fondsanteile in Euro ist das Fondsguthaben (Fondsdeckungskapital). Den Euro-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Zahl der Anteileinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöcke (Fonds) mit dem monatlich ermittelten Wert einer Anteileinheit des entsprechenden Anlagestocks multiplizieren. Aus dem Fondsguthaben entnehmen wir monatlich anteilig guthabenabhängige Kosten (siehe unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation).

Aus Ihren in die **sicherheitsorientierte Anlage** fließenden Beiträgen und Zuzahlungen bilden wir das garantierte Sicherungsguthaben (garantiertes konventionelles Deckungskapital). Dieses wird nicht verzinst, da der Garantiezins vor Abzug der tariflichen Kosten 0 Prozent p. a. beträgt. Das garantierte Sicherungsguthaben erhöht sich um die ggf. vorhandenen Leistungen aus der jährlich deklarierten laufenden Verzinsung. Die laufende Verzinsung entspricht dem für das jeweilige Jahr deklarierten Zins-Überschussanteil abzüglich der Zinsabschläge zur Deckung der tariflichen Kosten. Die tariflichen Kosten entnehmen wir monatlich anteilig (siehe unter II. Punkt 1 in der Kundeninformation).

Das jeweilige Guthaben Ihrer chancen- und Ihrer sicherheitsorientierten Kapitalanlage erhöht sich ggf. noch um eine zusätzliche Leistung in Euro im Rahmen der Überschussbeteiligung (vgl. § 2).

Innerhalb der ersten zehn Vertragsjahre ist das rückkaufsfähige Gesamtguthaben nicht gleich dem Gesamtguthaben, da die Anwartschaft auf den Schlussüberschuss in dieser Zeit nicht rückkaufsfähig ist (vgl. § 2 Abs. 2 b) unter „Schlussüberschussanteil unabhängig von der gewählten Anlageoption“). Ab dem elften Vertragsjahr entspricht es dem Gesamtguthaben.

Kundeninformation
In der Kundeninformation – die Sie vor Antragstellung von uns bekommen bzw. heruntergeladen haben – haben wir Ihnen wichtige vorvertragliche Informationen zu Ihrem Vertrag zusammengestellt.

Textform
Ist für eine Erklärung die Textform vorgesehen, muss diese Erklärung zum Beispiel per Brief oder E-Mail abgegeben werden.

Unverzüglich
Manche Handlungen müssen Sie unverzüglich vornehmen. So zum Beispiel Zahlungen oder Mitteilungen. Darauf weisen wir Sie an den entsprechenden Stellen in den Versicherungsbedingungen hin. „Unverzüglich“ bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.

Vereinbarter Rentenbeginn
Der vereinbarte Rentenbeginn ist der Termin, zu dem die Ansparphase spätestens endet bzw. Ihre lebenslange Rente beginnt. Der flexible Abrufzeitraum bietet Ihnen die Option, die Ansparphase Ihrer Versicherung zu verkürzen und somit den Beginn der Rentenzahlung vorzuverlegen.

Ein von Ihnen gewünschter Auszahlungsplan hat keinen Einfluss auf den vereinbarten Rentenbeginn.

Versicherungsschein
Der Versicherungsschein dokumentiert den zustande gekommenen Vertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Leistungen.

Welche Leistungen beinhaltet Ihr Versicherungsschutz?

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihre laufenden Beiträge bzw. Ihren Einmalbeitrag (Beiträge) legen wir gemäß der von Ihnen zu Vertragsbeginn gewünschten Aufteilung chancen- und/ oder sicherheitsorientiert an. Das aus Ihrer Anlage resultierende Gesamtguthaben[+] setzt sich aus dem Fondsguthaben (Fondsdeckungskapital), dem garantierten Sicherungsguthaben (garantiertes konventionelles Deckungskapital) und den Leistungen im Rahmen der Überschussbeteiligung (vgl. § 2) zusammen. Für Zuzahlungen sind die Regelungen des § 7 Abs. 4 bis 9 zu beachten.

a) **Fondsguthaben aus der chancenorientierten Kapitalanlage**
Die Beiträge und Zuzahlungen im Rahmen der chancenorientierten Anlage sind während der Ansparphase[+] unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestöcke[+]) entsprechend der mit Ihnen im Rahmen Ihrer Fondsauswahl getroffenen Vereinbarung beteiligt. Ein Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt. Mit Beginn der lebenslangen Rentenzahlung wird der auf den einzelnen Vertrag entfallende Anteil an den Anlagestöcken in unserem übrigen Vermögen angelegt (vgl. Absatz 6).

Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe des Fondsguthabens zu keinem Zeitpunkt garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der zu Grunde liegenden Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (vgl. § 9) entstehen, beispielsweise kann die Fondsgesellschaft[+] die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass das zur Verrentung zur Verfügung stehende Fondsguthaben je nach Entwicklung der Vermögenswerte der zu Grunde liegenden Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird.

b) **Garantiertes Sicherungsguthaben aus der sicherheitsorientierten Kapitalanlage**
Für das mit den Beiträgen und Zuzahlungen im Rahmen der sicherheitsorientierten Anlage gebildete garantierte Sicherungsguthaben gilt ein Garantiezins vor Abzug der tariflichen Kosten von 0 Prozent p. a.

c) **Leistungen im Rahmen der Überschussbeteiligung**
Bei der chancenorientierten Anlage verwenden wir die laufenden Überschüsse zum Kauf von Anteileinheiten der gewählten Fonds.

Bei der sicherheitsorientierten Anlage besteht die Überschussbeteiligung u. a. aus einer jährlich deklarierten laufenden Verzinsung. Die laufende Verzinsung entspricht dem für das jeweilige Jahr deklarierten Zins-Überschussanteil abzüglich der tariflichen Kosten. **In Abhängigkeit von der Höhe des jährlich deklarierten Zins-Überschussanteilsatzes (vgl. § 2 Abs. 2 b) unter „Laufende Überschussanteile bei der sicherheitsorientierten Anlage“) kann die laufende Verzinsung nach Abzug der tariflichen Kosten auch negativ ausfallen.**

Zusätzlich erhalten Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung ggf. einen Schlussüberschuss in Euro (vgl. § 2 Abs. 2 b) unter „Schlussüberschussanteil unabhängig von der gewählten Anlageoption“), der die jeweiligen Guthaben erhöht.

Leistungen vor Ende der vereinbarten Ansparphase
(2) **Optionen vor Ende der vereinbarten Ansparphase**
Vor Ende der vereinbarten Ansparphase können Sie mit folgenden Optionen Ihren Vertrag und damit auch die möglichen Leistungen flexibel anpassen.

Nähere Informationen zu den Optionen

– Änderung Ihrer Beitragsaufteilung und Umschichtung Ihres Guthabens,
– Beitragserhöhungen und Zuzahlungen sowie
– Beitragspausen und (Teil-)Entnahmen (Auszahlungen)

finden Sie in dem Kapitel „Welche Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?“.

Nähere Informationen zu den Optionen

- Anlaufmanagement,
- Ablaufmanagement,
- Auszahlungsplan (Zeitrente) sowie
- Beitragserhöhungen im Rahmen der Dynamik-Option

finden Sie in den Besonderen Bedingungen für eine Rentenversicherung (FlexInvest).

(3) **Tod vor Rentenbeginn**
Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir das zum Todeszeitpunkt vorhandene Gesamtguthaben aus. Mit der Auszahlung erlischt der Vertrag.

Das bei der chancenorientierten Anlage zur Auszahlung kommende Fondsguthaben ergibt sich – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 14 Abs. 1 a) und 4 – aus den jeweils ermittelten Euro-Werten und den dazugehörigen Anteileinheiten. Den jeweiligen Euro-Wert der Ihrem Vertrag zugeordneten Fondsanteile werden wir unverzüglich+ nach Zugang der Todesfallmeldung (vgl. § 12) ermitteln. Dabei legen wir den nächsten Börsentag bzw. – bei Fonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der nächsten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Fondsgesellschaft) nach Zugang der Todesfallmeldung zu Grunde.

Flexibler Abrufzeitraum
(4) Das Ende der vereinbarten Ansparphase kann einheitlich für alle Vertragsteile+ flexibel gestaltet werden.

a) **Frühest möglicher Rentenbeginn**
Der frühest mögliche Rentenbeginn ist der Versicherungsjahrestag, der auf Ihren 62. Geburtstag folgt. Ab diesem Zeitpunkt können Sie verlangen, dass die Ansparphase Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente) unter Herabsetzung der Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben vorverlegt wird. Der Antrag auf Vorverlegung muss uns spätestens bis zum 15. des letzten Monats der verkürzten Ansparphase in Textform+ zugegangen sein. Für die Ermittlung der herabgesetzten Rente je 10.000,- EUR Gesamtguthaben gilt Absatz 6 entsprechend. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bzw. zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit bei einem vorgezogenen Rentenbeginn innerhalb des Abrufzeitraums finden Sie in Ihrem Versicherungsschein+ bzw. den entsprechenden Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein.

b) **Spätest möglicher Rentenbeginn**
Der spätest mögliche Rentenbeginn ist das ursprünglich vereinbarte Ende der Ansparphase. Er entspricht dem Versicherungsjahrestag, der auf Ihren 85. Geburtstag folgt.

Rentenzahlung ab Ende der vereinbarten Ansparphase
(5) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn+, zahlen wir – vorbehaltlich von Absatz 6 – eine lebenslange monatliche Rente in Euro an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Diese Rente zahlen wir mindestens bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente (Rentengarantiezeit, vgl. Absatz 8), unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

(6) Die Höhe der Rente ist vom Wert des Gesamtguthabens zum Ende der vereinbarten Ansparphase abhängig.

Das bei der chancenorientierten Anlage zur Verrentung zur Verfügung stehende Fondsguthaben ergibt sich – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 14 Abs. 1 a) und 4 – aus den jeweils ermittelten Euro-Werten und den dazugehörigen Anteileinheiten. Dabei legen wir den letzten Börsentag bzw. – bei Fonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Fondsgesellschaft) des letzten Monats vor Rentenbeginn zu Grunde.

Die Rente zum Ende der vereinbarten Ansparphase berechnen wir – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 14 Abs. 1 a) und 4 – aus dem Gesamtguthaben. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Guthaben der einzelnen Vertragsteile sowie des für den jeweiligen Vertragsteil gültigen Rentenfaktors.

Dieser ergibt sich je Vertragsteil aus den zu Rentenbeginn maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins), Ihrem Geburtsjahr sowie dem Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns und gibt die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Guthaben an. Für die Verrentung der Guthaben der einzelnen Vertragsteile garantieren wir Ihnen jedoch mindestens 85 Prozent des Rentenfaktors, den wir für die Guthaben aus

- **den zu Vertragsbeginn vereinbarten laufenden Beiträgen inkl. den ggf. im Rahmen einer dynamischen Anpassung (Dynamik-Option) darauf erfolgten Erhöhungen auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen,**
- **dem Einmalbeitrag auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen bzw.**
- **den Erhöhungen Ihrer laufenden Beiträge oder Zuzahlungen im Sinne des § 7 auf Basis der zum Erhöhungs- bzw. Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen**

ermitteln (garantierter Mindestrentenfaktor je Vertragsteil). Dieser wird Ihnen auch in Ihrem Versicherungsschein bzw. den entsprechenden Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen.

Der zu Vertragsbeginn ermittelte Rentenfaktor berechnet sich u. a. auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel (DAV 2004R) und eines zu Grunde gelegten Rechnungszinses (1,0 Prozent p. a.). Die für die Ermittlung des Rentenfaktors zum Erhöhungs- bzw. Zuzahlungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen können hiervon abweichen.

Um die langfristige Erfüllbarkeit Ihrer Rente zu sichern, können wir zum Rentenzahlungsbeginn die zu Vertragsbeginn oder zum Erhöhungs- bzw. Zuzahlungszeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – zur Ermittlung der Rente anpassen, wenn die Beibehaltung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss oder zum Erhöhungs- bzw. Zuzahlungszeitpunkt bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde. Eine Anpassung kann nur erfolgen, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern (verlängern oder verkürzen) sollte bzw. sofern von uns ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird.

Auf dieser Basis wird eine ab Rentenbeginn garantierte, konstante Rente im Sinne von Absatz 5 gezahlt. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn in Textform informieren. Die Höhe des garantierten Mindestrentenfaktors je Vertragsteil bleibt hierbei unverändert. Nähere Informationen über die jeweiligen Rentenfaktoren finden Sie in Ihrem Versicherungsschein bzw. den entsprechenden Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein.

(7) Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300,- EUR betragen. Wird dieser Betrag auf Grund eines zu niedrigen Werts des zu verrentenden Gesamtguthabens nicht erreicht, wird dieses Guthaben einmalig ausgezahlt. Hierzu gelten Absatz 10 und 12 entsprechend. Mit der Auszahlung des Gesamtguthabens erlischt Ihr Vertrag.

(8) **Tod nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit)**
a) Sterben Sie nach Zahlungsbeginn der Rente und vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ablauf dieser Zeit. Alternativ kann der Anspruchsberechtigte die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten beantragen. Die Beantragung hat unverzüglich mit Einreichung der Unterlagen zum Nachweis Ihres Todes (vgl. § 12 Abs. 3) zu erfolgen.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

b) Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn (vgl. Absatz 4 a)) können Sie die ursprünglich vereinbarte Rentengarantiezeit verlängern, indem Sie mit uns eine neue Rentengarantiezeit vereinbaren. Ihr Wunsch auf Verlängerung der Rentengarantiezeit ist uns in Ihrem Antrag auf Vorverlegung des Rentenbeginns (vgl. Absatz 4 a)) mitzuteilen. Bei einer Verlängerung der Rentengarantiezeit verringern sich die Rentenfaktoren.

Nähere Informationen zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit und den dann geltenden Rentenfaktoren bei einem vorgezogenen Rentenbeginn finden Sie in dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein bzw. dem Ablaufschreiben.

Kapitalabfindung zum Ende der vereinbarten Ansparphase
(9) An Stelle der Rentenzahlung (vgl. Absatz 5 bis 7) leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen

Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens bis zum 15. des letzten Monats der Ansparphase in Textform zugegangen ist. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase bis dahin gebildete Gesamtguthaben (vgl. Absatz 10 und 12) aus. Durch die Kapitalabfindung erlischt Ihr Vertrag.

(10) Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung bzw. – im Rahmen der chancenorientierten Kapitalanlage – in Anteileinheiten der Ihrem Fondsguthaben zu Grunde liegenden Anlagestöcke.

a) Bei einer Kapitalabfindung in Form einer Geldleistung zahlen wir das Gesamtguthaben in Euro aus.

b) Die bei der chancenorientierten Kapitalanlage vorhandenen Anteileinheiten können Sie sich auf Ihren Wunsch hin in ganzen Anteileinheiten übertragen lassen. Der Euro-Wert des Fondsguthabens verringert sich vor der Bemessung der Anzahl der zu übertragenden Anteileinheiten um die gemäß § 14 Abs. 1 a) zu entnehmenden Kosten sowie ggf. noch um die uns von Ihrer Depotbank für die Übertragung in Rechnung gestellten Gebühren. Über ganze Anteileinheiten hinausgehende Bruchteile bzw. ein Fondsguthaben bis zur Höhe von 500,- EUR erbringen wir als Geldleistung.

Wertpapiere, die nur von institutionellen Anlegern gekauft werden können (institutionelle Anlageklasse) und an deren Wertentwicklung Sie im Rahmen Ihrer Fondsauswahl beteiligt sind, können wir nicht auf private Depots übertragen. Haben Sie im Rahmen Ihrer Fondsauswahl Fonds der institutionellen Anlageklasse gewählt und wünschen Sie auch für diese die Übertragung der Anteileinheiten auf ein privates Depot, werden wir diese vor der Übertragung auf Ihr privates Depot in die für Endkunden handelbare Retailklasse der entsprechenden Wertpapiere umschichten.

(11) Zur Ausübung des Wahlrechts werden wir Sie spätestens sechs Wochen vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase auffordern. Wünschen Sie die Leistung in Form von Anteileinheiten, muss uns eine entsprechende Mitteilung spätestens bis zum 15. des letzten Monats der Ansparphase in Textform zugegangen sein. Andernfalls zahlen wir die Kapitalabfindung als Geldleistung aus.

(12) Bei der chancenorientierten Anlage gelten für die Ermittlung des Euro-Werts des Fondsguthabens folgende Regelungen:

a) Endet Ihr Vertrag durch Verlangen der Kapitalabfindung oder Kündigung, legen wir der Ermittlung des Euro-Werts des Fondsguthabens den letzten Börsentag bzw. – bei Fonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Fondsgesellschaft) des letzten Versicherungsmonats zu Grunde.

b) Wenn Sie von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 10) erhalten, kann der für die Ermittlung dieser Leistungen zu Grunde liegende Wert der Anteile erst dann bestimmt werden, sobald die Veräußerung der entsprechenden Anteile aus unserem Anlagestock erfolgt ist bzw. der entsprechende Euro-Wert eines Anteils ermittelt wurde.

c) Ist der Verkauf von Anteilen beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht möglich, behalten wir uns vor, den Euro-Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, nachdem wir die entsprechenden Anteileinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöcke veräußert haben. Über eine Fondssperrung werden wir Sie unverzüglich informieren. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Fondsguthabens in Absatz 12 a) keine Anwendung.

(13) Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrags in Anspruch nehmen, sofern die in Absatz 7 festgelegte jährliche Mindestrente nicht unterschritten wird.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Auf das Fondsguthaben aus der chancenorientierten Anlage fallen keine Bewertungsreserven an. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

In der Ansparphase[+] werden die Überschüsse (vgl. Absatz 2b)) quartärlich (beispielsweise in Form eines Sofortrabattes) bzw. jährlich (auch während des Rentenbezugs) im Rahmen unserer Quartals- bzw. Jahresabschlussarbeiten festgestellt. Die Quartalsabschlüsse bzw. der Jahresabschluss werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Den Jahresabschluss reichen wir zudem bei unserer Aufsichtsbehörde ein.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Der Gesamtertrag Ihres Vertrags vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase ergibt sich aus dem jeweiligen Ertrag der chancen- sowie sicherheitsorientierten Anlage. Für den Ertrag ist

- bei der chancenorientierten Anlage die Entwicklung des Sondervermögens (Anlagestöcke[+]), an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1 a)), und
- bei der sicherheitsorientierten Anlage die Höhe der Überschussbeteiligung

entscheidend.

Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts bzw. in einer gesonderten Anlage. Über die innerhalb der Ansparphase quartärlich festgelegten Überschüsse werden wir Sie bei einer Änderung zusätzlich informieren.

(1) **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer**
a) **Überschussquellen**
Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Erträgen der Kapitalanlagen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit entsprechend der Regelung des Absatzes 1 b) an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

- **Erträge der Kapitalanlagen**
  Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

- **Risikoergebnis**
  Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

- **Übriges Ergebnis**
  Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifkalkulation angenommen.

b) Bei Ihrem Vertrag tragen – in Abhängigkeit von der gewählten Anlageoption[+] bzw. der Vertragsphase – unterschiedliche Überschussquellen zur Überschussentstehung bei.

Bei der sicherheitsorientierten Anlage sowie nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Sicherungsvermögens. Auch können nach Rentenbeginn weitere Überschüsse aus dem Risikoergebnis anfallen.

Unabhängig von der gewählten Anlageoption und der Vertragsphase entstehen Überschüsse, wenn die tatsächlichen Kosten geringer sind als bei der Tarifkalkulation angenommen (Übriges Ergebnis).

c) **Überschusszuführung**
Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form

der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

– einen drohenden Notstand abzuwenden,
– unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
– die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

d) **Bewertungsreserven**
Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ihre Höhe wird monatlich neu ermittelt. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Bei Ihrem Vertrag entstehen Bewertungsreserven vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase höchstens, soweit und solange Teile Ihres Guthabens in der sicherheitsorientierten Anlage enthalten sind. In diesem Fall teilen wir bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag (entsprechend den Regelungen in Absatz 2 c)) Ihrem Vertrag gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zu.

Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven entsprechend beteiligen (vgl. Absatz 2 g)).

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen bleiben unberührt.

(2) **Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags**
a) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko – in diesem Fall das Langlebigkeitsrisiko – zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Dies hat zur Folge, dass einer Bestandsgruppe, die nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat, auch keine Überschüsse zugewiesen werden.

Ihr Vertrag gehört innerhalb der Ansparphase zur Bestandsgruppe 131, ab Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 113 und erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Die jährlich deklarierten Überschussanteilsätze gelten für das entsprechende Geschäftsjahr. Die quartärlich deklarierten Überschussanteilsätze gelten für das entsprechende Quartal bzw. solange keine Änderung erfolgt. Die Überschussanteilsätze sind somit über die Vertragsdauer nicht garantiert und können sich entsprechend ändern.

Vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase
b) Der Gesamtertrag Ihres Vertrags vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase ergibt sich aus dem jeweiligen Ertrag der chancen- sowie sicherheitsorientierten Anlage. Für den Ertrag ist

– bei der chancenorientierten Anlage die Entwicklung des Sondervermögens (Anlagestöcke), an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1 a)), und
– bei der sicherheitsorientierten Anlage die Höhe der Überschussbeteiligung

entscheidend. Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält Ihr Vertrag folgende Überschussanteile:

– **Laufende Überschussanteile unabhängig von der gewählten Anlageoption**
Unabhängig von der von Ihnen gewählten Anlageoption erhält Ihr Vertrag einen laufenden Überschussanteil in Form eines Grund-Überschussanteils (bestehend aus einem Kosten-Überschussanteil) in Prozent des vereinbarten Beitrags bzw. einer Zuzahlung. Dieser wird dem einzelnen Vertrag gemäß der vereinbarten Zahlungsweise bzw. bei einer Zuzahlung zugewiesen und für das jeweilige Versicherungsjahr festgelegt.

  Der auf die chancenorientierte Anlage entfallende Anteil des Grundüberschusses wird unmittelbar in Anteileinheiten umgerechnet. Der Anteil, der auf die sicherheitsorientierte Anlage entfällt, wird zur Bildung einer Bonussumme (siehe unter „Laufende Überschussanteile bei der sicherheitsorientierten Anlage“) verwendet.

– **Laufende Überschussanteile bei der chancenorientierten Anlage**
Bei der chancenorientierten Anlage werden die laufenden Überschussanteile dem einzelnen Vertrag monatlich zugewiesen. Sie sind für das jeweilige Quartal garantiert. Die Höhe der jeweiligen Überschussanteilsätze wird je Fonds festgelegt.

  Eine Form des laufenden Überschusses ist der Sofortrabatt auf den von der Fondsgesellschaft+ festgelegten Ausgabeaufschlag. Durch die direkte Verrechnung des jeweils gewährten Sofortrabatts werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteileinheiten für Sie nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

  Der von einer Fondsgesellschaft festgelegte Ausgabeaufschlag für einen Fonds kann von dieser geändert werden. Daher können wir Ihnen die in der Kundeninformation+ genannten Beträge nicht für die gesamte Dauer Ihres Vertrags garantieren.

  Zudem werden weitere laufende Überschussanteile gewährt, die unmittelbar in Anteileinheiten umgerechnet und Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden. Diese Überschussanteile bemessen sich in Prozent des Fondsguthabens zum jeweiligen Monatsende.

– **Laufende Überschussanteile bei der sicherheitsorientierten Anlage**
Bei der sicherheitsorientierten Anlage erhält Ihr Vertrag zum Ende eines jeden Monats laufende Überschussanteile in Form eines anteiligen jährlichen Zins-Überschussanteils in Prozent des jeweiligen überschussberechtigten Sicherungsguthabens. Dieser wird in der Ansparphase zur Bildung einer Bonussumme verwendet.

  Das überschussberechtigte Sicherungsguthaben entspricht dem zum Beginn des jeweiligen Monats vorhandenen Sicherungsguthaben sowie der bis zum Zuteilungszeitpunkt im jeweiligen Vertragsjahr erfolgten Beitragszahlungen (inkl. Zuzahlungen) und Auszahlungen.

  Die laufende Verzinsung kann in Abhängigkeit von der Höhe des jährlich deklarierten Zins-Überschussanteilsatzes nach Abzug der tariflichen Kosten auch negativ ausfallen.

– **Schlussüberschussanteil unabhängig von der gewählten Anlageoption**
Unabhängig von der von Ihnen gewählten Anlageoption erhält Ihr Vertrag zum Ende eines jeden Monats einen anteiligen jährlichen Schlussüberschussanteil. Dieser ergibt sich auf Basis der je Anlageoption jährlich festgelegten Schlussüberschussanteilsätze. Diese Anteilsätze (in Prozent) können je Anlageoption unterschiedlich hoch sein und beziehen sich auf das zum Ende eines jeden Monats

  – je Fonds vorhandene Fondsguthaben (vgl. § 1 Abs. 1 a)) und
  – vorhandene Sicherungsguthaben (garantiertes Sicherungsguthaben (vgl. § 1 Abs. 1 b) und Sicherungsguthaben im Rahmen der Bonussumme (vgl. Absatz 2 b) unter „Laufende Überschussanteile bei der sicherheitsorientierten Anlage“).

Der jährliche Schlussüberschussanteil wird in der Ansparphase zur Bildung einer entsprechenden Anwartschaft verwendet, **wobei die jährlich deklarierten Anteilsätze auch null betragen können. Diese Anwartschaft unterliegt keiner laufenden Verzinsung und ist in den ersten zehn Vertragsjahren nicht rückkaufsfähig.**

– **Bewertungsreserven-Mindestanteil bei der sicherheitsorientierten Anlage**
Bei der sicherheitsorientierten Anlage kann Ihr Vertrag zum Ende eines jeden Monats einen anteiligen jährlichen Bewertungsreserven-Mindestanteil in Prozent des überschussberechtigten Sicherungsguthabens erhalten. Dieses entspricht dem jeweils vorhandenen Sicherungsguthaben (garantiertes Sicherungsguthaben (vgl. § 1 Abs. 1 b) und Sicherungsguthaben im Rahmen der Bonussumme (vgl. Absatz 2 b) unter „Laufende Überschussanteile bei der sicherheitsorientierten Anlage").

Der jährliche Bewertungsreserven-Mindestanteil wird – sofern vorhanden – in der Ansparphase zur Bildung einer entsprechenden Anwartschaft verwendet, **wobei die jährlich deklarierten Anteilsätze auch null betragen können. Diese Anwartschaft unterliegt keiner laufenden Verzinsung und ist in den ersten zehn Vertragsjahren nicht rückkaufsfähig.**

– **Grund-Überschussanteil in Form eines Sofortrabattes auf die Umschichtungsgebühr**
Bei einer Umschichtung von Fondsguthaben in die sicherheitsorientierte Anlage wird ein Grund-Überschussanteil (bestehend aus einem Kosten-Überschussanteil) in Form eines quartärlich festgelegten Sofortrabattes auf die Umschichtungsgebühr (vgl. § 14 Abs. 3) gewährt.

c) **Beteiligung an den Bewertungsreserven bei der sicherheitsorientierten Anlage**
Sofern Teile Ihres Guthabens in der sicherheitsorientierten Anlage vorhanden sind oder waren, wird bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Kündigung des gesamten Vertrags oder Erleben des Rentenbeginns – frühestens nach Vollendung des ersten Vertragsjahres – eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zum Fälligkeitszeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung (vgl. § 153 Abs. 3 VVG) zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass am vorangegangenen jährlichen Bilanzstichtag (31. Dezember) im jeweiligen Kalenderjahr die Summe des durchschnittlichen monatlichen Deckungskapitals (durchschnittliches garantiertes Sicherungsguthaben) und des durchschnittlichen monatlichen Bonus-Deckungskapitals (durchschnittliches Sicherungsguthaben im Rahmen der Bonussumme) Ihrer Versicherung einem positiven Wert entspricht. Ferner muss sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergeben. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Davon erhält Ihre Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des Betrags, der dem Verhältnis der Summe der jeweiligen durchschnittlichen Deckungskapitalien der Versicherung an den bisherigen jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur Summe der Deckungskapitalien und verzinslich angesammelten Überschussguthaben aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, insbesondere um eine noch größere Zeitnähe der Zuteilung zu erreichen, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Zum Rentenbeginn
d) Das Überschusssystem Ihres Vertrags für den Rentenbezug können Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn+ wechseln. Der Antrag muss uns spätestens bis zum 15. des letzten Monats vor Rentenbeginn in Textform+ zugegangen sein. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

– jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
– Zusatzrente (flexible Rente).

Wenn Sie keinen Wechsel des Überschusssystems beantragen, erhalten Sie eine dynamische Rente.

e) **Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die innerhalb der sicherheitsorientierten Anlage vorhandene Überschussbeteiligung (Bonussumme sowie ggf. vorhandene Beteiligung an den Bewertungsreserven) sowie den Euro-Wert des Schlussüberschussanteils als Einmalbeitrag zur Bildung einer Rente gemäß den Regelungen des § 1 Abs. 6.** Diese ist wieder überschussberechtigt und wird zusammen mit der aus dem garantierten Sicherungsguthaben sowie dem Fondsguthaben gebildeten Rente (vgl. § 1 Abs. 6) fällig.

Nach Rentenbeginn
f) **Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der für Ihren Vertrag maßgebenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuführungen bzw. Beteiligungen an den Bewertungsreserven möglich**.

g) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestags eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zum jeweiligen Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag (im Sinne von Satz 1) jährlich Ihrem Vertrag gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte zuzuteilende Beteiligung an den Bewertungsreserven – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz 2 j)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrem Vertrag gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihres Vertrags an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihres Vertrags an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrem Vertrag zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit und wünscht der Anspruchsberechtigte die einmalige Auszahlung des für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Deckungskapitals, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe nach Ihrem Tod für den Todeszeitpunkt ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern gemäß der derzeitigen Fassung des § 153 Abs. 3 VVG die Hälfte des vollen Betrags entsprechend angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

h) **Jährliche Rentensteigerung (im Rahmen der dynamischen Rente)**
Ihr Vertrag erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahres – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.**

i) **Zusatzrente (im Rahmen der flexiblen Rente)**
Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 e) gebildeten zusätzlichen beitragsfreien Rente – um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteilsätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente – einschließlich der gemäß Absatz 2 e) gebildeten Rente – bleiben erhalten.**

j) **Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven**
Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) **Information über die Höhe der Überschussbeteiligung**
Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.

Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist

- bei der chancenorientierten Anlage die Entwicklung der Kosten bzw.
- bei der sicherheitsorientierten Anlage die Entwicklung des Kapitalmarkts.

Nach Rentenbeginn sind die Entwicklung des versicherten Risikos und die Entwicklung des Kapitalmarkts die wichtigsten Einflussfaktoren.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich informieren.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein+ angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann allerdings entfallen, wenn Sie den ersten Beitrag bzw. den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 4 Abs. 2 bis 4 sowie § 5).

Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

§ 4 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Zahlungsweise
(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung

- monatlich oder jährlich (laufende Beitragszahlung) bzw.
- einmalig (Einmalbeitrag)

zahlen.

Möchten Sie bei laufender Beitragszahlung Ihre Zahlungsweise später umstellen, ist es für eine Berücksichtigung zum nächsten Versicherungsjahrestag notwendig, dass uns Ihr Wunsch bis zum 20. des entsprechenden Vormonats in Textform+ zugegangen ist.

Eine Umstellung von Einmalbeitrag auf laufende Beitragszahlung und umgekehrt ist nicht möglich.

Beitragsfälligkeit
(2) Den ersten Beitrag bzw. den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich+ nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten – im Versicherungsschein+ angegebenen – Versicherungsbeginn. Alle weiteren laufenden Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Diese umfasst entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise einen Monat bzw. ein Jahr.

Dauer der Beitragszahlung
(3) Die laufenden Beiträge sind bis zum Ende der Ansparphase+, längstens jedoch bis zu Ihrem Tod, zu entrichten.

Übermittlung des Beitrags
(4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschrifteinzugs zu verlangen.

(5) Die Zahlung Ihrer Beiträge bzw. die Übermittlung von Zuzahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Verrechnung von Beitragsrückständen
(6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag bzw. Einmalbeitrag
(1) Wenn Sie den ersten Beitrag bzw. den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bzw. der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform+ oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein+ auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag
(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Zahlungsfrist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich hinweisen.

Ihr Vertrag wird dann bis zur Wiederaufnahme der Beitragszahlung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, sofern das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gesamtguthaben+ mindestens 500,- EUR beträgt. Andernfalls erlischt Ihr Vertrag und Sie erhalten das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandene rückkaufsfähige Gesamtguthaben (vgl. § 11 Abs. 8 bis 10) ausgezahlt.

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ihre Beiträge (inkl. Erhöhungen Ihrer laufenden Beiträge) fließen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 14 entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung in die chancen- und/ oder sicherheitsorientierte Anlage.

Bei der chancenorientierten Anlage
(2) Die Beiträge im Rahmen der chancenorientierten Anlage führen wir entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung den Anlagestöcken+ (vgl. § 1 Abs. 1 a)) zu und rechnen sie unter Berücksichtigung der jeweils erhobenen reduzierten Ausgabeaufschläge (vgl. § 14 Abs. 2) bei laufender Beitragszahlung zu jeder bzw. beim Einmalbeitrag zur Beitragsfälligkeit in Anteileinheiten um. Der Mindestbeitrag je gewähltem Fonds beträgt hierbei 5,- EUR. Zudem können maximal 15 Fonds in Ihrem Vertrag enthalten sein.

(3) Für die Umrechnung des Beitrags in Anteileinheiten benötigen wir den Wert einer Anteileinheit pro Anlagestock. Diesen Wert ermitteln wir, indem wir den Euro-Wert des jeweiligen Anlagestocks

– am letzten Börsentag des Vormonats bzw.
– bei Fonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird, am Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Fondsgesellschaft+) im Vormonat

durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileinheiten des Anlagestocks teilen. Der Wert einer Anteileinheit hängt somit von der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks ab.

Auf den so ermittelten Anteilwert haben wir keinen Einfluss. Zudem kann beispielsweise eine kurzfristige Fondssperrung zu einer Verschiebung des Ausführungszeitpunkts der Anlage Ihres Beitrags führen. In diesem Fall werden wir Sie unverzüglich+ informieren.

(4) Die Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen eines Fonds ergeben bei ausschüttenden Fonds zusätzliche Anteileinheiten bzw. erhöhen bei thesaurierenden Fonds den Wert der Anteileinheiten. Wir schreiben den betroffenen Verträgen zum Ersten eines Monats jeweils die uns bis zum letzten Börsentag des jeweiligen Vormonats je Fondsanteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen bzw. Steuergutschriften aus Thesaurierungen gut. Die Gutschrift erfolgt auf Basis der im betroffenen Fonds zum Ende des jeweiligen Vormonats vorhandenen Fondsanteile sowie Börsenkurses.

Bei der sicherheitsorientierten Anlage
(5) Die Beiträge im Rahmen der sicherheitsorientierten Anlage fließen in das Sicherungsguthaben und werden verzinst (vgl. § 1 Abs. 1 b)).

Welche Optionen haben Sie bei der Vertragsgestaltung?

§ 7 Wie können Sie Ihre laufenden Beiträge erhöhen oder Zuzahlungen leisten?

(1) Bei Ihrem Vertrag können Sie Ihre zukünftigen laufenden Beiträge erhöhen sowie Zuzahlungen leisten.

Beitragserhöhungen
(2) Neben der Möglichkeit, den vereinbarten laufenden Beitrag im Rahmen der Dynamik-Option (vgl. § 3 der Besonderen Bedingungen für eine Rentenversicherung (FlexInvest)) anzupassen, können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase+ den vereinbarten laufenden Beitrag zur nächsten Beitragsfälligkeit individuell erhöhen. Auf ein volles Vertragsjahr berechnet muss jede Erhöhung mindestens 300,- EUR betragen.

Insgesamt darf die Summe

– der bis zum Beantragungszeitpunkt bereits gezahlten Beiträge bzw. Zuzahlungen und
– der bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase – inkl. der gewünschten Erhöhung – noch zu zahlenden Beiträge

über alle Ihre FlexInvest-Verträge die maximale Beitragssumme nicht übersteigen. Nähere Informationen zur maximalen Beitragssumme finden Sie unter I. Punkt 7 in der Kundeninformation+.

Für eine zeitnahe Berücksichtigung zur nächsten Beitragsfälligkeit ist es notwendig, dass uns Ihr Erhöhungswunsch bis zum 20. des entsprechenden Vormonats in Textform+ zugegangen ist.

(3) Für eine Beitragserhöhung ist die zum Erhöhungszeitpunkt vereinbarte Aufteilung (vgl. § 1 Abs. 1) zwischen chancen- und sicherheitsorientierter Anlage maßgebend.

Fließen zum Erhöhungszeitpunkt Beiträge in die chancenorientierte Anlage, erhöht sich durch eine Beitragserhöhung der Betrag, mit dem wir Fondsanteile erwerben. Für den Erwerb der zusätzlichen Fondsanteile ist die zu diesem Zeitpunkt für Ihren Vertrag vereinbarte Beitragsaufteilung auf die gewählten Fonds maßgebend.

Einzelheiten darüber, wie wir Ihre Beitragserhöhung Ihrem Vertrag zuführen, sind in § 6 geregelt. Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, gilt für Beitragserhöhungen die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vereinbarte Beitragsaufteilung.

Zuzahlungen
(4) Auch können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase einmal pro Monat Zuzahlungen in Höhe von mindestens 100,- EUR je Zuzahlung durch Überweisung auf Ihren Vertrag vornehmen.

Dabei darf – inkl. der gewünschten Zuzahlung – die maximale Beitragssumme gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 nicht überschritten werden.

(5) Ist Ihre Zuzahlung bei uns eingegangen, fließt diese – unabhängig von der zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Aufteilung zwischen chancen- und sicherheitsorientierter Anlage – unter Beachtung der Regelungen des § 14 Abs. 1 in die sicherheitsorientierte Anlage und wird ab diesem Zeitpunkt verzinst (vgl. § 1 Abs. 1 b)).

Bei einem Eingang Ihrer Zuzahlung bis zum 20. eines Monats schichten wir den für die chancenorientierte Anlage vorgesehenen Teil Ihrer Zuzahlung zum nächsten Monatsersten um. Ansonsten erfolgt die Umschichtung zum übernächsten Monatsersten.

Bei laufender Beitragszahlung erfolgt die Umschichtung gemäß der zum Zeitpunkt des Eingangs der Zuzahlung vereinbarten Aufteilung Ihrer Beiträge (vgl. § 1 Abs. 1). Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, gilt die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vereinbarte Beitragsaufteilung.

Beim Einmalbeitrag erfolgt die Umschichtung gemäß der für diesen bei Antragstellung vereinbarten Beitragsaufteilung (vgl. § 1 Abs. 1).

Wünschen Sie für Ihre Zuzahlung eine andere Aufteilung, können Sie den entsprechenden Umschichtungsauftrag bis zum vorletzten Börsentag des entsprechenden Vormonats in Textform anpassen. Dabei stehen Ihnen alle zu diesem Zeitpunkt von uns für Ihren Vertrag angebotenen Fonds zur Verfügung. Jedoch darf die maximal in Ihrem Vertrag zulässige Anzahl von 15 Fonds nicht überschritten werden.

Auf die zukünftige Aufteilung Ihres laufenden Beitrags hat die Aufteilung Ihrer Zuzahlung keinen Einfluss.

(6) Den im Rahmen Ihrer Zuzahlung aus dem Sicherungsguthaben in die chancenorientierte Anlage umzuschichtenden Euro-Betrag legen wir gemäß dem Umschichtungsauftrag (vgl. Absatz 5) in Anteileinheiten der Fonds, in die umgeschichtet wird, an. Dabei legen wir für die Ermittlung der Anzahl der Anteileinheiten der Fonds, in die wir umschichten, den letzten Börsentag des Monats zu Grunde, der vor dem Monat der Durchführung der Umschichtung liegt. Hierbei sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(7) Der in der sicherheitsorientierten Anlage verbleibende Teil der Zuzahlung wird weiterhin verzinst (vgl. § 1 Abs. 1 b).

Sonstige Regelungen
(8) Können wir Ihren Auftrag auf Beitragserhöhung bzw. Zuzahlung beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich+ informieren.

(9) Nähere Informationen zu dem aus Ihrer Beitragserhöhung bzw. Zuzahlung entstehenden Vertragsteil+ finden Sie in den entsprechenden Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein+. Die Regelungen zur Verrentung des aus diesem Vertragsteil resultierenden Guthabens finden Sie in § 1 Abs. 6.

§ 8 Wie können Sie Ihre laufenden Beiträge neu aufteilen oder Guthaben umschichten?

(1) Bei Ihrem Vertrag können Sie Ihre zukünftigen laufenden Beiträge neu aufteilen sowie Ihr bereits vorhandenes Guthaben in andere Anlageoptionen+ umschichten.

Zukünftige Beiträge neu aufteilen (Beitragssplitting bzw. Switch)
(2) Sie können die Aufteilung Ihrer zukünftigen laufenden Beiträge zur jeweils nächsten Beitragsfälligkeit in Textform+ anpassen. Das gilt sowohl für die Aufteilung zwischen chancen- und sicherheitsorientierter Anlage als auch für die Aufteilung in Fonds innerhalb der chancenorientierten Anlage. Die Aufteilung erfolgt nach Ihrer Wahl und in Euro-Beträgen unter Beachtung des Mindestbeitrags je gewähltem Fonds bzw. der maximal möglichen Fondsanzahl (vgl. § 6 Abs. 2).

Die von Ihnen jeweils gewählten Euro-Beträge werden anteilig gemäß der für den jeweiligen Vertragsteil+ vereinbarten Beitragshöhe auf alle Vertragsteile aufgeteilt, für die eine Beitragszahlung vereinbart ist. Für Vertragsteile im Rahmen einer Zuzahlung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 5.

Vorhandenes Guthaben umschichten (Umschichtung bzw. Shift)
(3) Sie können für Ihr vorhandenes Guthaben zu jedem Monatsersten die Anlageoption in Textform anpassen. Das gilt sowohl für die Aufteilung zwischen chancen- und sicherheitsorientierter Anlage als auch für

die Aufteilung in Fonds innerhalb der chancenorientierten Anlage. Die Aufteilung erfolgt nach Ihrer Wahl und unter Angabe des Prozentanteils

– des umzuschichtenden Sicherungsguthabens bzw.
– der umzuschichtenden Anteileinheiten des jeweiligen Fonds.

Den aus dem Sicherungsguthaben umzuschichtenden Euro-Betrag sowie den Euro-Wert der ganz oder teilweise umzuschichtenden Anteileinheiten der Fonds, aus denen Sie Guthaben entnehmen möchten, legen wir gemäß Ihrem Änderungswunsch im Sicherungsguthaben sowie in Anteileinheiten der Fonds, in die Sie Guthaben umschichten möchten, an. Hierbei sind die Regelungen des § 14 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen.

(4) Im Rahmen der chancenorientierten Anlage legen wir für die Ermittlung

– des Werts der Anteileinheiten der Fonds, aus denen wir Guthaben entnehmen, sowie
– der Anzahl der Anteileinheiten der Fonds, in die wir Guthaben umschichten,

den letzten Börsentag des Monats zu Grunde, der vor dem Stichtag der Umschichtung (vgl. Absatz 7) liegt.

Auf die zukünftige Aufteilung Ihres laufenden Beitrags hat die gewünschte Umschichtung keinen Einfluss.

(5) Der Umschichtungsbetrag muss je Umschichtung mindestens 5,- EUR betragen.

(6) Das umzuschichtende Sicherungsguthaben bzw. die umzuschichtenden Anteileinheiten eines Fonds entnehmen wir – beginnend mit dem zuletzt vereinbarten Vertragsteil – wie folgt aus den jeweiligen Guthaben:

– Übersteigt das umzuschichtende Sicherungsguthaben das im zuletzt vereinbarten Vertragsteil vorhandene Sicherungsguthaben, ziehen wir den davor vereinbarten Vertragsteil – in dem Sicherungsguthaben enthalten ist – heran.
– Übersteigt die Anzahl der umzuschichtenden Anteileinheiten die im zuletzt vereinbarten Vertragsteil – für den betreffenden Fonds – vorhandenen Anteileinheiten, ziehen wir den davor vereinbarten Vertragsteil – in dem der umzuschichtende Fonds enthalten ist – heran.

Dies geschieht so lange, bis das umzuschichtende Sicherungsguthaben bzw. die Anzahl der umzuschichtenden Anteileinheiten erreicht ist.

Die zu Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge, spätere Beitragserhöhungen bzw. Zuzahlungen bilden jeweils ein eigenes Vertragsteil. Im Rahmen der Dynamik-Option ggf. erfolgte Erhöhungen bilden kein eigenes Vertragsteil.

Sonstige Regelungen
(7) Für eine zeitnahe Berücksichtigung

– zur nächsten Beitragsfälligkeit (beim Beitragssplitting) bzw.
– zum nächsten Monatsersten (bei einer Umschichtung)

ist es notwendig, dass uns Ihr Änderungswunsch vor dem letzten Börsentag des entsprechenden Vormonats zugegangen ist. Andernfalls berücksichtigen wir die geänderte Beitrags- bzw. Guthabenaufteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(8) Für die geänderte Beitrags- bzw. Guthabenaufteilung gelten die Regelungen des § 6 entsprechend.

(9) Bei der Ausübung Ihres Rechts auf Beitragssplitting bzw. Umschichtung stehen Ihnen alle zu diesem Zeitpunkt von uns für Ihren Vertrag angebotenen Fonds zur Verfügung. Jedoch darf die maximal in Ihrem Vertrag zulässige Anzahl von 15 Fonds nicht überschritten werden. Können wir Ihren Änderungswunsch beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich[+] informieren.

(10) **Innerhalb der sicherheitsorientierten Anlage sinken die versicherten Leistungen, wenn Sie**

– **den Beitragsanteil, der in die sicherheitsorientierte Anlage fließt, reduzieren oder**
– **Guthaben aus der sicherheitsorientierten Anlage entnehmen und in Fonds umschichten.**

Die in Ihrem Versicherungsschein[+] und der Kundeninformation[+] zu Vertragsbeginn genannten garantierten Leistungen gelten nur, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende der Ansparphase[+] unverändert fortführen.

(11) Bei einem Beitragssplitting bzw. einer Umschichtung bleiben die technischen Daten zu Ihrem Vertrag (der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn sowie der laufende Beitrag) unverändert.

§ 9 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?

(1) **Das bei Abschluss Ihres Vertrags zur Verfügung stehende Fondsangebot kann während der gesamten Ansparphase[+] Änderungen und Erweiterungen unterliegen.** Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrem Vertrag bei der chancenorientierten Anlage abschließbaren Fonds stellen wir Ihnen auf unserer Webseite zur Verfügung.

(2) Sollten bei einem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, insbesondere weil

– der Fonds uns nicht mehr wie bisher – beispielsweise auf Grund Beschränkung, Aussetzung, endgültiger Einstellung, Auflösung oder Zusammenlegung mit anderen Fonds – zur Verfügung steht oder
– eine erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten der jeweiligen Fondsgesellschaft[+] vorliegt,

können wir stattdessen einen Ersatzfonds aus dem jeweils aktuellen – für Ihren Vertrag geltenden – Fondsangebot zu Grunde legen, der nach unserer Einschätzung dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht oder ein geringes Kursrisiko beinhaltet. Das gilt im Rahmen einer notwendigen Umschichtung sowohl für den Verkauf der Anteileinheiten des nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb der Anteileinheiten des Ersatzfonds. Ebenso gilt dies bei einem beitragspflichtigen Vertrag bzw. bei Zuzahlungen für die im Rahmen Ihrer Anlage vorgesehenen Teile Ihres Beitrags bzw. Ihrer Zuzahlung in den nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds. Anstelle eines Ersatzfonds können wir auch die sicherheitsorientierte Anlage als Ersatz für den von Ihnen gewählten Fonds verwenden.

Über Änderungen werden wir Sie – sofern sie uns rechtzeitig bekannt sind – in der Regel sechs Wochen vor der Ersetzung informieren. Dabei räumen wir Ihnen eine Frist von vier Wochen ein, innerhalb derer Sie die Möglichkeit haben, die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in andere Fonds aus dem jeweils aktuellen – für Ihren Vertrag geltenden – Fondsangebot umschichten zu lassen und die Aufteilung der Beiträge bzw. Zuzahlung neu festzulegen (vgl. § 8).

Liegt uns Ihr Wunsch nicht rechtzeitig vor dem in unserer Mitteilung genannten Termin in Textform[+] vor, werden wir den dort genannten Ersatzfonds bzw. die sicherheitsorientierte Anlage verwenden. Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die erheblichen Änderungen kurzfristig eingetreten sind und wir selbst davon nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt haben, werden wir im Rahmen einer notwendigen Umschichtung bzw. Änderung des Beitragssplittings einen Ersatzfonds (vgl. Satz 1) bzw. die sicherheitsorientierte Anlage zu Grunde legen. Sie haben dann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt unserer Information das Recht, kostenlos einen Fondswechsel und ein Beitragssplitting nach § 8 durchzuführen.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten erheblichen Änderungen können auch folgende Gründe dazu führen, dass wir einen Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Fonds nicht mehr anbieten:

– Der Fonds erfüllt nicht mehr die Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in unser Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. So kann beispielsweise die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds nicht mehr in Einklang mit unseren Auswahlkriterien stehen. Gleiches gilt bei einer erheblichen Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der jeweiligen Fondsgesellschaft bzw. bei einem Austausch des Fondsmanagers.
– Das Fondsvolumen des Fonds unterschreitet – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate einen Betrag von 100.000,- EUR bzw. der Fonds wird von der jeweiligen Fondsgesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.

Auch in diesen Fällen können wir stattdessen einen Ersatzfonds aus dem jeweils aktuellen – für Ihren Vertrag geltenden – Fondsangebot zu Grunde legen, der nach unserer Einschätzung dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht oder ein geringes Kursrisiko beinhaltet. Das gilt im Rahmen einer notwendigen Umschichtung sowohl für den Verkauf der Anteileinheiten des nicht mehr für Ihren Vertrag von uns angebotenen Fonds als auch für den Neuerwerb der Anteileinheiten des Ersatzfonds. Ebenso gilt dies bei einem beitragspflichtigen Vertrag bzw. bei Zuzahlungen für die im Rahmen Ihrer Anlage vorgesehenen Teile Ihres Beitrags bzw. Ihrer Zuzahlung in den nicht mehr für Ihren Vertrag von uns angebotenen Fonds. Anstelle eines Ersatzfonds können wir auch die sicherheitsorientierte Anlage als Ersatz für den von Ihnen gewählten Fonds verwenden.

Über Änderungen werden wir Sie in der Regel sechs Wochen vor der Ersetzung informieren. Dabei räumen wir Ihnen eine Frist von vier Wochen ein, innerhalb derer Sie die Möglichkeit haben, die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteileinheiten ganz oder teilweise auch in andere Fonds aus dem jeweils aktuellen – für Ihren Vertrag geltenden – Fondsangebot umschichten zu lassen und die Aufteilung der Beiträge bzw. Ihrer Zuzahlung neu festzulegen (vgl. § 8).

Liegt uns Ihr Wunsch nicht rechtzeitig vor dem in unserer Mitteilung genannten Termin in Textform vor, werden wir den dort genannten Ersatzfonds bzw. die sicherheitsorientierte Anlage verwenden. Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

(4) Sollten aus der Auflösung eines Fonds durch die Fondsgesellschaft (siehe Absatz 2) oder bei einem nicht mehr für Ihren Vertrag angebotenen Fonds (siehe Absatz 3) Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese – bei einem beitragspflichtigen Vertrag – gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der laufenden Beiträge in die zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen. Bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag bzw. einem Vertrag gegen Einmalbeitrag werden die durch die Fondsgesellschaft erfolgten Zahlungen gemäß der zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung des Fondsguthabens in die zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds angelegt.

§ 10 Wann können Sie Ihren Vertrag gegen laufende Beitragszahlung beitragsfrei stellen bzw. die vereinbarte Beitragshöhe reduzieren?

(1) **Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung**
Wenn Sie die laufenden Beiträge nicht weiterbezahlen wollen, können Sie Ihren Vertrag (alle Vertragsteile[+]) vor Beginn der Auszahlungsphase zur nächsten Beitragsfälligkeit in Textform[+] beitragsfrei stellen. Dieser Wunsch muss uns bis zum 20. des entsprechenden Vormonats zugegangen sein. Bei einem späteren Zugang wird die Beitragsfreistellung zum übernächsten Beitragsfälligkeitstermin berücksichtigt. Statt Ihren Vertrag unbefristet beitragsfrei zu stellen, können Sie uns auch einen Zeitraum von 1 bis 36 Monate angeben, in dem Sie Ihren Vertrag befristet beitragsfrei stellen bzw. keine Beiträge mehr zahlen wollen.

(2) **Reduzierung der Beitragshöhe**
An Stelle einer Beitragsfreistellung des gesamten Vertrags können Sie vor Beginn der Auszahlungsphase unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 zur nächsten Beitragsfälligkeit verlangen, dass Ihr Vertrag gegen laufende Beitragszahlung teilweise (im Sinne einer Reduzierung der Beitragshöhe) von der Beitragszahlungspflicht befreit wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend für eine befristete Reduzierung der Beitragshöhe.

Hierbei wird der durch die zu Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge bzw. eine Beitragserhöhung zuletzt vereinbarte Vertragsteil herangezogen und der in diesem bisher vereinbarte Beitrag entsprechend reduziert. Übersteigt der zu reduzierende Betrag den bisher vereinbarten Beitrag in diesem Vertragsteil, wird der davor vereinbarte Vertragsteil herangezogen. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Reduzierungsbetrag erreicht ist.

(3) Eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung (vgl. Absatz 1) ist allerdings nur möglich, wenn das vorhandene Gesamtguthaben[+] einen Betrag von 500,- EUR nicht unterschreitet. Andernfalls erlischt Ihr Vertrag und Sie erhalten das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandene rückkaufsfähige Gesamtguthaben (vgl. § 11 Abs. 8 bis 10) ausgezahlt.

(4) Eine Reduzierung der Beitragshöhe (vgl. Absatz 2) ist nur möglich, wenn der reduzierte Beitrag den Mindestbetrag von 300,- EUR jährlich nicht unterschreitet. Andernfalls wird Ihr Vertrag – sofern möglich – beitragsfrei gestellt.

(5) **Bei einer Beitragsfreistellung bzw. Reduzierung Ihres Vertrags ist Folgendes zu beachten:**

- **Der innerhalb der chancenorientierten Anlage für die Bildung einer beitragsfreien Anwartschaft auf eine Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht – insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Anlagestöcke[+] – nicht unbedingt die Summe der in diese Anlage geflossenen Beträge (die chancenorientiert angelegten Beiträge, Zuzahlungen und Umschichtungsguthaben).**
- **Innerhalb der sicherheitsorientierten Anlage sinken durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bzw. die Reduzierung der Beitragshöhe die versicherten Leistungen. Die in Ihrem Versicherungsschein[+] und der Kundeninformation[+] zu Vertragsbeginn genannten garantierten Leistungen gelten nur, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende der Ansparphase[+] unverändert fortführen.**
  Zudem kann der zur Bildung einer vollständig beitragsfreien bzw. zur Anrechnung bei der Ermittlung einer reduzierten Rente zur Verfügung stehende Betrag in Abhängigkeit von der Höhe der innerhalb dieser Anlage zugeteilten Überschussanteile – wegen der Verrechnung von Verwaltungskosten (vgl. § 14) – geringer ausfallen als die in diese Anlage geflossenen Beträge (die sicherheitsorientiert angelegten Beiträge, Zuzahlungen und Umschichtungsguthaben).

Die Höhe der vereinbarten Rentenfaktoren je 10.000,- EUR Guthaben bzw. die Rechnungsgrundlagen bleiben durch die Beitragsfreistellung bzw. die Beitragsreduzierung unverändert. Nähere Informationen zu den Rentenfaktoren sowie zu den garantierten beitragsfreien Werten innerhalb der sicherheitsorientierten Anlage finden Sie in Ihrem Versicherungsschein bzw. den entsprechenden Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein. Informationen zu den garantierten beitragsfreien Werten innerhalb der sicherheitsorientierten Anlage finden Sie zudem unter II. Punkt 5 in der Kundeninformation.

Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung
(6) Haben Sie Ihren Vertrag beitragsfrei gestellt (vgl. Absatz 1) bzw. den Beitrag reduziert (vgl. Absatz 2), können Sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung die Beitragszahlung – mit einem Mindestbetrag von 300,- EUR jährlich – wieder aufnehmen bzw. den Beitrag entsprechend erhöhen. Dies ist nur vor Beginn der Auszahlungsphase unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Dabei gilt die zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung vereinbarte Beitragsaufteilung. Die Wiederaufnahme bzw. die Erhöhung kann maximal bis zur ursprünglichen – zum Zeitpunkt der jeweils letzten Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung vereinbarten – Beitragshöhe erfolgen.

(7) Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung bzw. -reduzierung sind bei einer Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung bis zur ursprünglich jeweils vereinbarten Beitragshöhe die für den entsprechenden Vertragsteil garantierten Mindestrentenfaktoren (vgl. § 1 Abs. 6) bzw. Rechnungsgrundlagen (vgl. § 1 Abs. 6) weiterhin gültig. Für den die ursprünglich vereinbarte Beitragshöhe übersteigenden Teil des Beitrags gilt § 7 Abs. 2, 3, 8 und 9 entsprechend.

(8) Bei einer Wiederinkraftsetzung bzw. Beitragsanpassung nach dem Dreijahreszeitraum gilt für die gesamte Beitragserhöhung – auch für den die ursprünglich vereinbarte Beitragshöhe nicht übersteigenden Teil – § 7 Abs. 2, 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen bzw. Teilentnahmen beauftragen?

(1) Sie können Ihren Vertrag bis zum Ende der Ansparphase[+] jederzeit zum nächsten Monatsersten in Textform[+] kündigen oder Teilentnahmen beauftragen.

Für eine zeitnahe Auszahlung nach dem nächsten Monatsersten ist es notwendig, dass uns Ihr Auszahlungswunsch vor dem letzten Börsentag des entsprechenden Vormonats zugegangen ist. Bei einem späteren Zugang wird die Teilentnahme zum übernächsten Monatsersten berücksichtigt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel bis zum fünften Arbeitstag des entsprechenden Monats.

Auszahlungsoption (Teilentnahme)
(2) Bei der Teilentnahme können Sie festlegen, wie wir den gewünschten Euro-Wert Ihrem Vertrag entnehmen sollen. Der Euro-Wert muss hierbei mindestens 25,- EUR betragen.

a) **Teilentnahme aus dem Gesamtguthaben**
Den Euro-Wert entnehmen wir aus dem rückkaufsfähigen Gesamtguthaben+ Ihres Vertrags. Dabei berücksichtigen wir die Aufteilung Ihres Guthabens auf die in Ihrem Vertrag vorhandenen Anlageoptionen+.

Für diese Teilentnahme ziehen wir immer den zuletzt vereinbarten Vertragsteil heran, in dem Fonds- bzw. Sicherungsguthaben enthalten ist und gemäß der Guthabenaufteilung entnommen wird. Übersteigt der jeweilige Entnahmebetrag das in diesem Vertragsteil vorhandene Fonds- bzw. Sicherungsguthaben, ziehen wir den davor vereinbarten Vertragsteil heran, in dem entsprechendes Fonds- bzw. Sicherungsguthaben vorhanden ist. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Euro-Wert – unter Berücksichtigung der Regelungen des Absatzes 3 – erreicht ist.

b) **Teilentnahme aus dem chancen- oder sicherheitsorientierten Guthaben**
Den Euro-Wert entnehmen wir gemäß Ihrem Wunsch entweder vollständig aus dem Fondsguthaben Ihrer chancenorientierten Anlage oder aus dem Sicherungsguthaben Ihrer sicherheitsorientierten Anlage.

Wünschen Sie beispielsweise die Teilentnahme nur aus Ihrem Fondsguthaben, gehen wir wie folgt vor: Für diese Teilentnahme ziehen wir immer den zuletzt vereinbarten Vertragsteil heran, in dem Fondsguthaben vorhanden ist. Dabei berücksichtigen wir die Aufteilung Ihres Guthabens auf die in Ihrem Vertrag vorhandenen Fonds. Übersteigt der jeweilige Entnahmebetrag das in diesem Vertragsteil zu berücksichtigende Fondsguthaben, ziehen wir den davor vereinbarten Vertragsteil heran, in dem entsprechendes Fondsguthaben vorhanden ist. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Euro-Wert – unter Berücksichtigung der Regelungen des Absatzes 3 – erreicht ist. Wünschen Sie eine Teilentnahme aus Ihrem sicherheitsorientierten Guthaben, gehen wir bzgl. der Entnahme aus dem Sicherungsguthaben entsprechend vor.

c) **Teilentnahme gemäß Ihrer individuellen Aufteilung**
Den Euro-Wert entnehmen wir gemäß Ihrem Wunsch entsprechend der von Ihnen festgelegten Aufteilung aus dem Guthaben Ihrer chancen- und sicherheitsorientierten Anlage. Innerhalb der chancenorientierten Anlage können sie bestimmen, wie hoch der jeweilige Entnahmebetrag pro vorhandenem Fonds sein soll.

Für diese Teilentnahme ziehen wir immer den zuletzt vereinbarten Vertragsteil heran, in dem Fonds- bzw. Sicherungsguthaben enthalten ist und gemäß Ihrer Aufteilung entnommen werden soll. Übersteigt der jeweilige Entnahmebetrag das in diesem Vertragsteil vorhandene Fonds- bzw. Sicherungsguthaben, ziehen wir den davor vereinbarten Vertragsteil heran, in dem entsprechendes Fonds- bzw. Sicherungsguthaben vorhanden ist. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Euro-Wert – unter Berücksichtigung der Regelungen des Absatzes 3 – erreicht ist.

(3) Bei der chancenorientierten Anlage entnehmen wir den entsprechenden Teil des Entnahmebetrags aus dem Fondsguthaben (vgl. Absatz 2 a) und b)) bzw. dem jeweiligen Fondsguthaben der von Ihnen gewünschten Fonds (vgl. Absatz 2 c)). In allen Fällen wird dabei der je Fonds zu entnehmende Betrag auf Basis des aktuell gültigen Kurses des jeweiligen Fonds in Anteileinheiten umgerechnet. Der jeweilige Fondskurs bei Ausführung Ihres Auftrags kann jedoch von dem aktuell gültigen Fondskurs abweichen. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Entnahmebetrag von dem von Ihnen angegebenen Betrag abweichen.

Bei Teilentnahmen aus der chancenorientierten Anlage werden nur die Fonds anteilig berücksichtigt bzw. können nur Fonds ausgewählt werden, deren Fondsanteile frei verfügbar sind.

Sofern wir Ihren Auftrag – beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung – zum geplanten Ausführungszeitpunkt nicht ausführen können, werden wir Sie hierüber unverzüglich+ informieren.

(4) Bei der sicherheitsorientierten Anlage entnehmen wir den entsprechenden Teil des Entnahmebetrags anteilig aus dem garantierten Sicherungsguthaben und dem vorhandenen Sicherungsguthaben aus der Überschussbeteiligung (vgl. § 2 Abs. 2 b) unter „Laufende Überschussanteile bei der sicherheitsorientierten Anlage“).

Durch Teilentnahmen aus der sicherheitsorientierten Anlage sinken die versicherten Leistungen. Die in Ihrem Versicherungsschein+ und der Kundeninformation+ zu Vertragsbeginn genannten garantierten Leistungen gelten nur, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende der Ansparphase unverändert fortführen.

(5) In dem tatsächlich zur Auszahlung kommenden Betrag sind – auf ggf. enthaltene Wertsteigerungen bzw. Zinsgutschriften – anfallende Steuern berücksichtigt.

(6) Das nach Auszahlung verbleibende Gesamtguthaben darf bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag bzw. einem Vertrag gegen Einmalbeitrag den Betrag von 500,- EUR nicht unterschreiten. In diesem Fall erlischt – im Sinne einer Kündigung – der Vertrag und wir zahlen Ihnen das zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene rückkaufsfähige Gesamtguthaben (vgl. Absatz 8 bis 10) aus.

(7) Die Rentenfaktoren bzw. Rechnungsgrundlagen ändern sich durch ggf. erfolgte Teilentnahmen nicht.

Kündigung des gesamten Vertrags
(8) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG – soweit vorhanden – den Rückkaufswert (rückkaufsfähiges Gesamtguthaben) erstatten (vgl. § 1 Abs. 9 und 10 sowie § 14 Abs. 1 a) und 4). Dieser entspricht dem Fondsdeckungskapital (Fondsguthaben, vgl. § 1 Abs. 1 a)) und dem garantierten konventionellen Deckungskapital (garantiertes Sicherungsguthaben, vgl. § 1 Abs. 1 b)) zuzüglich der vorhandenen rückkaufsfähigen Überschussanteile (vgl. § 1 Abs. 1 c)) zum maßgeblichen Kündigungstermin (vgl. Absatz 1).

Bei einer Kündigung Ihres Vertrags ist Folgendes zu beachten:

- **Der Rückkaufswert aus der chancenorientierten Anlage erreicht – insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung der zu Grunde liegenden Anlagestöcke+ – nicht unbedingt die Summe der in diese Anlage geflossenen Beträge (die chancenorientiert angelegten Beiträge, Zuzahlungen und Umschichtungsguthaben).**
- **Der Rückkaufswert aus der sicherheitsorientierten Anlage kann in Abhängigkeit von der Höhe der innerhalb dieser Anlage zugeteilten rückkaufsfähigen Überschussanteile – wegen der Verrechnung von Verwaltungskosten (vgl. § 14 Abs. 1) – geringer ausfallen als die in diese Anlage geflossenen Beträge (die sicherheitsorientiert angelegten Beiträge, Zuzahlungen und Umschichtungsguthaben). Er entspricht jedoch mindestens den bei Vertragsabschluss bzw. zum Zeitpunkt einer Änderung vereinbarten Garantiebeträgen, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängt.**

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe finden Sie in den jährlich erfolgenden Wertmitteilungen. Informationen zu den garantierten Rückkaufswerten innerhalb der sicherheitsorientierten Anlage finden Sie zudem unter II. Punkt 5 in der Kundeninformation, Ihrem Versicherungsschein bzw. den entsprechenden Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein.

(9) Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.

(10) Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor dem Ende der Ansparphase erhöht sich noch um die innerhalb der sicherheitsorientierten Anlage Ihrem Vertrag gemäß § 2 Abs. 2 c) ggf. zugeteilten Bewertungsreserven.

Auszahlungsmodalitäten
(11) Auszahlungen (Kündigung des gesamten Vertrags bzw. Teilentnahmen) erfolgen gemäß Ihrer Wahl auf das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem Kreditinstitut des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Rückzahlungen
(12) Die Rückzahlung von Beiträgen und Zuzahlungen können Sie nicht verlangen.

Was gilt im Leistungsfall?

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht (bei Beendigung der vereinbarten Ansparphase+ oder bei Ihrem Tod (vgl. § 1)), können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein+ und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich+ anzuzeigen. Als Nachweis ist uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort einzureichen.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Wer erhält die Leistung?

Leistungsempfänger
(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Widerrufliche Bezugsberechtigung
(2) Sie können uns widerruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese bezeichnen wir als den Bezugsberechtigten.

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls jederzeit widerrufen.

Die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Abtretung und Verpfändung
(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige
(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (vgl. Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom Berechtigten in Textform+ angezeigt worden sind. Der Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (beispielsweise eine Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Welche sonstigen Regelungen gelten für Ihren Vertrag?

§ 14 Wie verteilen wir die Kosten Ihres Vertrags?

(1) Zur Deckung der für Ihren Vertrag anfallenden Aufwände (beispielsweise für die Vertragsführung) berechnen wir innerhalb der Ansparphase+ Verwaltungskosten.

a) Zum einen entnehmen wir diese bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase in Form eines prozentualen jährlichen Kostenabschlags auf das vorhandene Gesamtguthaben+ ohne Berücksichtigung eines ggf. vorhandenen Schlussüberschusses bzw. Bewertungsreserven-Mindestanteils. Die Entnahme erfolgt anteilig zum Ende eines jeden Monats aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gesamtguthaben. Aus einem ggf. vorhandenen Schlussüberschuss bzw. Bewertungsreserven-Mindestanteil entnehmen wir keine Kosten.

Bei beitragsfrei gestellten Verträgen bzw. Verträgen gegen Einmalbeitrag kann die Entnahme dieser Verwaltungskosten dazu führen, dass sich das Gesamtguthaben während der vereinbarten Ansparphase kontinuierlich reduziert. Speziell in Verbindung mit einer ungünstigen Fondsentwicklung im Rahmen Ihrer chancenorientierten Anlage kann dies bewirken, dass sich der Versicherungsschutz aus dem Vertrag stark reduziert.

b) Zum anderen ziehen wir die Verwaltungskosten als prozentualen Kostenabschlag

- bei laufender Beitragszahlung bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase von dem jeweils eingezahlten Beitrag,
- beim Einmalbeitrag von dem zu Beginn gezahlten Betrag und
- von jeder Zuzahlung

ab. Durch den im Rahmen der Überschussbeteiligung gewährten Kostenüberschuss (vgl. § 2 Abs. 2 b) unter „Laufende Überschussanteile unabhängig von der gewählten Anlageoption“) reduzieren sich diese Verwaltungskosten entsprechend.

(2) Zudem werden im Rahmen der chancenorientierten Anlage bei jedem Fondskauf (außer bei einer Umschichtung) die von der jeweiligen Fondsgesellschaft+ festgesetzten Ausgabeaufschläge jeweils in Prozent des Anteilwerts der entsprechenden Fonds erhoben. Durch die direkte Verrechnung der im Rahmen der Überschussbeteiligung gewährten Sofortrabatte (vgl. § 2 Abs. 2 b) unter „Laufende Überschussanteile bei der chancenorientierten Anlage“) werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteileinheiten für Sie jedoch nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

(3) Für eine Umschichtung von Fondsguthaben in die sicherheitsorientierte Anlage erheben wir eine Umschichtungsgebühr in Prozent des umzuschichtenden Fondsguthabens. Durch die direkte Verrechnung des im Rahmen der Überschussbeteiligung gewährten Sofortrabattes (vgl. § 2 Abs. 2 b) unter „Grund-Überschussanteil in Form eines Sofortrabattes auf die Umschichtungsgebühr“) wird für Sie jedoch nur eine entsprechend reduzierte Gebühr fällig.

Bei einer Umschichtung in Fonds erheben wir keine Ausgabeaufschläge.

(4) Die bei einem Kauf bzw. Verkauf eines Indexfonds (ETFs) ggf. anfallenden Transaktionsgebühren werden bei Ihrem Vertrag nicht erhoben. Gleiches gilt für

- Rücknahmegebühren beim Verkauf von Fonds sowie
- sonstige Gebühren für von Ihnen veranlasste Verwaltungsvorgänge.

(5) In der Kundeninformation+ finden Sie nähere Informationen

- zur Höhe der bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten unter II. Punkt 1 und
- zur Überschussbeteiligung unter II. Punkt 2.

Die jeweils aktuell für die einzelnen Fonds gültigen Ausgabeaufschläge stellen wir Ihnen auf unserer Webseite zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie zudem im Basisinformationsblatt und in den spezifischen Informationen zu den angebotenen Anlageoptionen+.

§ 15 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Haben Sie gemäß den Versicherungsbedingungen bestimmte Formvorschriften zu beachten, werden Sie in den entsprechenden Paragrafen explizit darauf hingewiesen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich+ in Textform+ mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend. Jedoch muss uns Ihre Namensänderung durch geeignete Nachweise angezeigt werden.

(4) Zur Änderung Ihres Referenzkontos ist Ihre persönliche Identifikation mittels Identitätsprüfung (wie etwa Postident-Verfahren) erforderlich. Dies gilt ebenfalls bei der Übertragung von Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 10 und 11 für die Angabe des Depots.

(5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person in Textform benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir stellen Ihnen während der Vertragslaufzeit mindestens einmal jährlich eine Übersicht zum Stand Ihres Vertrags zur Verfügung.

(2) Über die jeweils aktuellen Anlagegrundsätze bzw. die Art der Vermögenswerte der für Ihren Vertrag angebotenen Fonds können Sie sich während der gesamten Vertragslaufzeit auf unserer Webseite informieren.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie im Gerichtsbezirk unseres Sitzes Saarbrücken erheben. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

(3) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Vertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre.

§ 19 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. den sie ggf. ergänzenden Besonderen Bedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass

– dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder
– das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 20 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 21 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

– bei Vertragsabschluss oder
– auf Nachfrage

unverzüglich[+] zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen an den von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

– Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
– der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
– der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) **Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir keine Leistung zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

§ 22 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen derzeit insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Unser Beschwerdemanagement
(2) Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Cosmos Lebensversicherungs-AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: 0681 - 9 66 77 55

Versicherungsombudsmann e. V.
(3) Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden oder hat eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann e. V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 - 3696000
Fax: 0800 - 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Als Mitglied im Versicherungsombudsmann e. V. haben wir uns verpflichtet, an dem

Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht
(4) Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsicht zu wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg
(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.